

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom 10. September 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:

§ 57b (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

¹ Ratsmitglieder können in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen:

- a. ab der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin bis zum Ende des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs;
- b. bei einer mittels Arztzeugnis bestätigten mindestens 8 Wochen andauernden Teilnahmeunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall.

² Abstimmen in Abwesenheit gemäss Abs. 1 Bst. b ist während maximal 6 Monaten zulässig.

³ Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Details.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, 10. September 2026

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich